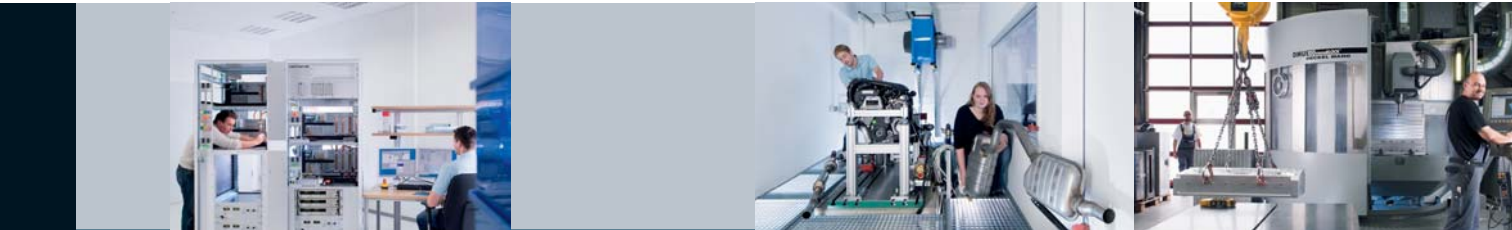


Einladung zur Hauptversammlung

18. Februar 2009

Bertrandt AG
Birkensee 1
D-71139 Ehningen
Telefon +49 7034 656-0
Telefax +49 7034 656-4488
www.bertrandt.com

Sehr geehrte Aktionäre,



Bertrandt Aktiengesellschaft,
Ehningen

Wertpapierkennnummer
523 280

ISIN
DE0005232805

wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Bertrandt Aktiengesellschaft**

am Mittwoch, dem 18. Februar 2009,
um 10.30 Uhr in der Stadthalle Sindelfingen,
Schillerstraße 23, 71065 Sindelfingen.

Inhalt



- 06 Tagesordnung
- 22 Hinweis
- 23 Bericht an die Hauptversammlung
zu Tagesordnungspunkt 8
- 28 Bericht an die Hauptversammlung
zu Tagesordnungspunkt 9
- 33 Teilnahme an der
Hauptversammlung
- 38 Anfahrt zur Hauptversammlung

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2008 und des Lageberichts der Bertrandt Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2008 und des Konzernlageberichts, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007/2008**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Bertrandt Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007/2008 der Bertrandt Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 14.926.352,45 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,40 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von EUR 725.816,45 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sofern die Bertrandt Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf nicht dividendenberechtigte Stückaktien entfallende Teilbetrag wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.
5. **Beschlussfassung über die Satzungsänderung der Bertrandt Aktiengesellschaft**

Am 1. September 2008 ist die Bertrandt Spain S.A., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft, grenzüberschreitend auf die Bertrandt Aktiengesellschaft verschmolzen worden. Im Rahmen des Verschmelzungsverfahrens ist am 9. Mai 2008 gemäß § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft abgeschlossen worden, die unter anderem Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern enthält („Mitbestimmungsvereinbarung“). Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 97 Abs. 1 AktG hat der Vorstand nach Wirksamwerden der Verschmelzung ein

Statusverfahren zur Anpassung der Aufsichtsratszusammensetzung an die Mitbestimmungsvereinbarung durchgeführt. Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 AktG treten die Satzungsbestimmungen, die mit der Mitbestimmungsvereinbarung unvereinbar sind, mit dem Schluss der Hauptversammlung am 18. Februar 2009 außer Kraft. Die Satzung der Bertrandt Aktiengesellschaft soll daher an die Mitbestimmungsvereinbarung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „Zwei Mitglieder werden nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) vom 9. Mai 2008 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft gewählt.“

b) § 8 der Satzung wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:
 „Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG. Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann ferner vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag von drei Vierteln der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Bertrandt-Konzerns in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des

Europäischen Wirtschaftsraums nach näherer Maßgabe der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft vom 9. Mai 2008 abberufen werden.“

c) § 10 Abs. 4 der Satzung werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:

„Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, hat sein Stellvertreter eine Zweitstimme, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Ist der Stellvertreter ein Arbeitnehmervertreter, steht ihm eine Zweitstimme nicht zu.“

6. Beschlussfassung nach dem Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) vom 12. August 2008 und Änderung der Satzung der Bertrandt Aktiengesellschaft
 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 5 der Satzung wird folgender Abs. 10 hinzugefügt:

„§ 27a Abs. 1 WpHG findet ab dessen Inkrafttreten nach Art. 12 des Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) vom 12. August 2008 keine Anwendung.“

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Nach Durchführung des Statusverfahrens (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 5) erlischt gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Mandat sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der am 18. Februar 2009 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung. Der neu zu wählende Aufsichtsrat setzt sich nach der Durchführung des Statusverfahrens nach §§ 97 ff. AktG gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 22 MgVG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Mitbestimmungsvereinbarung sowie § 8 der Satzung der Bertrandt Aktiengesellschaft zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Bertrandt Aktiengesellschaft setzt sich dessen Aufsichtsrat aus sechs Personen zusammen, von denen vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Die beiden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurden in § 9 der Mitbestimmungsvereinbarung vom 9. Mai 2008 benannt. Die vier Vertreter der Anteilseigner sind von der zum 18. Februar 2009 einberufenen Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Folgende Personen werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt:

■ 1. Dr. Klaus Bleyer

Herr Dr. Klaus Bleyer, Aufsichtsrat, wohnhaft in Lindau, gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei folgenden Gesellschaften an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Mahle GmbH, Stuttgart
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Faurecia Automotive GmbH, Frankfurt
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Lindauer Dornier GmbH, Lindau
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ravensburger AG, Ravensburg
- Mitglied des Aufsichtsrats der Behr GmbH & Co., Stuttgart
- Vorsitzender des Universitätsrats der Universität Ulm, Ulm

■ 2. Maximilian Wölfle

Herr Maximilian Wölfle, Aufsichtsrat, wohnhaft in Stuttgart, gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei folgenden Gesellschaften an:

- Mitglied des Verwaltungsrats der Westiform Holding AG, Bern-Niederwangen
- Vorsitzender des Beirats der J. Wizemann GmbH & Co., Stuttgart
- Mitglied des Beirats der Heinrich von Wirth GmbH & Co., Stuttgart
- Mitglied des Beirats der Kaiser-Brauerei W. Kumpf GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige
- Mitglied des Beirats der Südwestbank AG, Stuttgart
- Mitglied des Beirats der Firma Paul Lange & Co., Stuttgart

■ 3. Horst Binnig

Herr Horst Binnig, Vorsitzender der Geschäftsführung der KS Aluminium Technologie GmbH, Neckarsulm, wohnhaft in Bad Friedrichshall, gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei folgenden Gesellschaften an:

- Vorsitzender der Geschäftsführung der KS ATAG GmbH, Neckarsulm
- Mitglied der Geschäftsführung der KS ATAG Bearbeitungsgesellschaft mbH, Neckarsulm
- Vorsitzender der Geschäftsführung der KS ATAG Beteiligungsgesellschaft mbH, Neckarsulm

- Mitglied des Aufsichtsrats der Kolbenschmidt Pierburg Shanghai Nonferrous Components Co., Ltd. (KPSNC), Shanghai

■ 4. Prof. Dr.-Ing. Wilfried Sihh

Herr Prof. Dr.-Ing. Wilfried Sihh, Universitätsprofessor für Betriebstechnik und Systemplanung am Institut für Managementwissenschaften der TU Wien und Leiter der Fraunhofer Projektgruppe für Produktionsmanagement und Logistik in Wien, wohnhaft in Wimsheim, gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei folgenden Gesellschaften an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ROHWEDDER AG, Bermatingen
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der flexis AG, Stuttgart (bis 20. Juni 2008)
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der WITTENSTEIN AG, Harthausen
- Mitglied des Verwaltungsrats der Baumer Holding AG, Frauenfeld/CH (seit 17. Dezember 2007)

Es ist beabsichtigt, die Neuwahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben angekündigt, dass sie für den Fall ihrer Wahl auch bereit sein werden, das Amt zu übernehmen. Herr Dr. Klaus Bleyer beabsichtigt, im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses (genehmigtes Kapital) und eine entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Bertrandt Aktiengesellschaft bis zum 31. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EUR 4.000.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

aa) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig, jedoch insgesamt nur bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000 auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den durchschnittlichen Kurs der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft während der fünf Börsenhandelstage, die dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der neuen Stückaktien vorausgehen, um höchstens 5 % unterschreitet. Als maßgebliche Kurse gelten hierbei jeweils die Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft.

bb) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig, insgesamt

jedoch nur bis zu einer Höhe von EUR 3.000.000 auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

cc) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

b) § 5 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Bertrandt Aktiengesellschaft bis zum 31. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EUR 4.000.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

aa) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig, jedoch insgesamt nur bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000 auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den durchschnittlichen Kurs der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft während der fünf Börsenhandelstage, die dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der neuen Stückaktien vorausgehen, um höchstens 5 % unterschreitet. Als maßgebliche Kurse gelten hierbei jeweils die Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft.

bb) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch nur bis zu einer Höhe von EUR 3.000.000 auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

cc) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

c) Die von der Hauptversammlung am 16. Februar 2005 beschlossene, bis 31. Januar 2010 befristete Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird aufgehoben.

9. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die Bertrandt Aktiengesellschaft wird mit Wirkung ab dem 1. August 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG dazu ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben,

aa) um diese Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können, oder

bb) um diese Personen, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, ausgenommen Mitglieder des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, zum Erwerb anbieten zu können, oder
cc) um diese nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einzuziehen.

b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.000.000 beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt aber höchstens bis zu der in Satz 1 bestimmten Grenze, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Juli 2010.

c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der von der Bertrandt Aktiengesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf bei einem Erwerb über die Börse den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Entsprechendes gilt bei

einem öffentlichen Kaufangebot für den Angebotspreis, wobei hierfür die Über- bzw. Unterschreitung nicht mehr als 15 % betragen darf.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, ausgenommen Mitglieder des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, zum Erwerb anzubieten.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Durch die Einziehung nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG, das unverändert bleibt. Der Vorstand ist für diesen Fall zur

Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

g) Die Ermächtigungen aus lit. d), e) und f) können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

h) Der Preis, zu dem Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an Dritte abgegeben werden, darf den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor Abschluss des Vertrages mit dem Dritten (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Wird der Vertrag mit dem Dritten aufschiebend bedingt, so tritt der Tag des Eintritts der Bedingung an die Stelle des Tages des Vertragsabschlusses. Wird mit dem Dritten vereinbart, dass die Gegenleistung der Bertrandt Aktiengesellschaft (erst) zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist, so tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Tages des Vertragsabschlusses.

i) Der Preis, zu dem Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. e) im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen abgegeben werden, darf den Betrag nicht unterschreiten, zu dem Aktien nach § 19a EStG steuerfrei verbilligt zugewandt werden können.

j) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien, die aufgrund der Ermächtigung aus lit. a) erworben wurden, wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. d) und e) verwandt werden. Aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworbene Aktien, die für keinen der vorstehenden Zwecke (mehr) benötigt werden, müssen grundsätzlich über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

In anderer Weise können die erworbenen Aktien nur veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) für die Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor der Veräußerung der Aktien (ohne Nebenkosten) um nicht mehr als 5 % unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsabschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ebenfalls ausgeschlossen.

10. Beschlussfassung nach dem Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (VorstOG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Für das am 1. Oktober 2009 beginnende Geschäftsjahr und die ihm nachfolgenden vier Geschäftsjahre unterbleiben die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB und §§ 315a Abs. 1 i.V.m. 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB.

11. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der Bertrandt Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu wählen.

Hinweis

Der Jahresabschluss der Bertrandt Aktiengesellschaft zum 30. September 2008 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 30. September 2008 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007/2008 und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an gemäß §§ 175 Abs. 2, 120 Abs. 3 Satz 3 AktG in den Geschäftsräumen der Bertrandt Aktiengesellschaft aus. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht enthalten auch die Erläuterungen des Vorstands nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG.

Die genannten Unterlagen sind auch im Internet (www.bertrandt.com) verfügbar. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 18. Februar 2009 ausliegen.

Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8

Zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses (genehmigtes Kapital)) erstatten wir zu dem vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Erhöhung des Grundkapitals:

Die bislang in § 5 Abs. 8 der Satzung enthaltene Ermächtigung zur Kapitalerhöhung über EUR 4.000.000 endet am 31. Januar 2010. Diese Möglichkeit der Gesellschaft, sich durch Ausgabe neuer Aktien am Kapitalmarkt zu refinanzieren oder durch Sacheinlage andere Unternehmen zu erwerben, entfällt durch Zeitablauf vor der kommenden Hauptversammlung.

Im Unternehmensinteresse soll daher durch den Beschluss zu Punkt 8 der Tagesordnung ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 4.000.000 geschaffen werden. Der Vorstand wird so in die Lage versetzt, auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Bertrandt Aktiengesellschaft geschäftlichen oder rechtlichen Erfordernissen anzupassen und Chancen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran nutzen zu können.

a) Die neuen Aktien sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Allerdings soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Spitzenbeträge, die aufgrund der Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrages und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses entstehen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen geschieht jeweils zu Börsenkursen.

b) Des Weiteren soll das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 1.000.000 gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den durchschnittlichen Kurs der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft während der fünf Börsentage, die dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der neuen Stückaktien vorausgehen, um höchstens 5 % unterschreitet. Als maßgebliche Kurse gelten hierbei jeweils die Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft.

Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bleibt hinsichtlich ihres Volumens hinter der hierfür geltenden gesetzlichen Obergrenze von 10 % des Grundkapitals zurück.

Durch diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG soll dem Vorstand ein zeitlich und sachlich ausreichender

Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden. Eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht es dem Vorstand, eine Aktienplatzierung kurzfristig und mit marktnaher Preisfestsetzung umzusetzen. In der Praxis führt dieses Vorgehen gewöhnlich zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht. Bei Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag so nahe am aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist. Aufgrund der Anbindung an den Börsenpreis wird ein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre verhindert. Der Vorstand wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine den Kapitalmarkt schonende Ausgabe der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Falle einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss aufrechterhalten möchten, haben grundsätzlich die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft über die Börse zu erwerben.

c) Die weitere Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft erwerben zu können.

Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsmöglichkeiten Gebrauch machen zu können, muss die Bertrandt Aktiengesellschaft eine solche Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Nur durch diesen Bezugsrechtsausschluss wird die Möglichkeit eröffnet, einem Verkäufer als Gegenleistung statt oder neben Geld auch Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft anzubieten.

Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen kann gegenüber der Hingabe von Geld günstiger sein, weil die Liquidität geschont wird. Sie liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung notwendig ist und ob der Wert der neuen Aktien in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung

der Interessen der Aktionäre und der Bertrandt Aktiengesellschaft festgelegt werden. Mit dem vorgeschlagenen Betrag von insgesamt EUR 3.000.000 sieht die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss einen Rahmen vor, der es der Bertrandt Aktiengesellschaft in geeigneten Einzelfällen auch erlaubt, größere Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordert. Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9

Zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts) erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien:

Durch die unter Punkt 9 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll der Bertrandt Aktiengesellschaft mit Wirkung ab dem 1. August 2009 die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien, befristet bis zum 31. Juli 2010, eröffnet werden.

Im Einzelnen:

a) Die Ermächtigung soll der Bertrandt Aktiengesellschaft die Möglichkeit geben, beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung auch eigene Aktien anzubieten. Die Verkäufer verlangen mitunter auch diese Form der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Bertrandt Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dazu ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre notwendig. Der Bertrandt Aktiengesellschaft steht für Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung von Aktien zu deren Beschaffung nach § 5 der Satzung auch ein genehmigtes Kapital zur Verfügung, welches die Hauptversammlung am 16. Februar 2005 beschlossen hat und das durch die zum 18. Februar 2009 einberufene Hauptversammlung erneuert werden soll. Die Entscheidung über den Weg der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Bertrandt Aktiengesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

b) Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, Personen, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten. Dazu ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre notwendig. Ausdrücklich ausgenommen von der Ermächtigung sind die Mitglieder des Vorstands. Die vorgeschlagene Ermächtigung geht aber insoweit über den Erwerbstatbestand nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG hinaus, als auch Organe von verbundenen Unternehmen einbezogen werden können. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft, da auch solche Personen in der bestehenden Konzernstruktur erheblich zum unternehmerischen Erfolg beitragen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

c) Die Bertrandt Aktiengesellschaft soll eigene Aktien des Weiteren auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einziehen können. Diese Möglichkeit wurde durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz neu geschaffen. Die Einziehung lässt das Grundkapital unberührt. Der Anteil der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht sich entsprechend. Hierdurch wird gegebenenfalls die

in der Satzung genannte Zahl der Stückaktien unrichtig. Der Vorstand wird daher ermächtigt, die Angabe der Zahl in der Satzung anzupassen.

d) Erworbene, aber für vorstehende Zwecke nicht mehr benötigte Aktien sollen schließlich im Finanzierungsinteresse der Gesellschaft auch anders als über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre veräußert werden können. Durch diese Ermächtigung soll die Möglichkeit für die Bertrandt Aktiengesellschaft geschaffen werden, diese in begrenztem Ausmaß unter Ausschluss des Bezugsrechts nahe am Börsenkurs zur Gewinnung neuer Anlegerkreise oder zur größtmöglichen Stärkung der eigenen Mittel zu veräußern. Schon aufgrund der Ersparnis der mit einer Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre verbundenen Kosten kann ein höherer Mittelzufluss erreicht werden. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Anzahl der auf diesem Wege verwertbaren Aktien begrenzt und der Verkaufspreis beschränkt und am Börsenkurs orientiert wird. Diese Beschränkungen beruhen auf der Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Danach können erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, soweit die hierfür geltende gesetzliche Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschritten wird.

Teilnahme an der Hauptversammlung

e) Der Vorstand wird die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung sowie die in § 5 der Satzung enthaltene, von der Hauptversammlung am 16. Februar 2005 beschlossene und durch die zum 18. Februar 2009 einberufene Hauptversammlung zu erneuernde Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur soweit nutzen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nicht überschritten wird. Die verschiedenen Ermächtigungen mit einem Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG haben ausschließlich den Zweck, in der konkreten Situation unter Beachtung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft das am besten geeignete Instrument nutzen zu können. Sie dienen aber nicht dazu, durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

Rechte von Aktionären bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung und Anmeldung zur Hauptversammlung:

Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 10.143.240 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 10.143.240 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, sodass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 10.143.240 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu; sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 119.884 eigene Stückaktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 11. Februar 2009 unter der nachstehenden Adresse zugehen:

- Bertrandt AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Abteilung 4027 H Hauptversammlungen
„Ordentliche Hauptversammlung der
Bertrandt AG“
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 28. Januar 2009 beziehen und der Gesellschaft bis spätestens 11. Februar 2009 unter der nachstehenden Adresse zugehen:

- Bertrandt AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Abteilung 4027 H Hauptversammlungen
„Ordentliche Hauptversammlung der
Bertrandt AG“
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

- Bertrandt AG
Frau Sandra Schmitt
Birkensee 1
71139 Ehningen
Telefax +49 7034 656-4488

Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter www.bertrandt.com zugänglich gemacht werden.

Aktionäre sind unter bestimmten, im Aktiengesetz genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Sie haben darüber hinaus das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter abzugeben.

Für Auskünfte zur Hauptversammlung steht Frau Sandra Schmitt Aktionären auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

- Telefon +49 7034 656-4456
Telefax +49 7034 656-4488
E-Mail sandra.schmitt@de.bertrandt.com

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist nach § 135 AktG vom Schriftformerfordernis der Vollmacht befreit.

Des Weiteren bieten wir Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Das zu benutzende Formular kann im Internet unter www.bertrandt.com abgerufen und ausgedruckt oder bei Frau Sandra Schmitt unter der vorstehend genannten Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse angefordert werden. Vollmacht und Weisungen müssen spätestens am 16. Februar 2009 bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

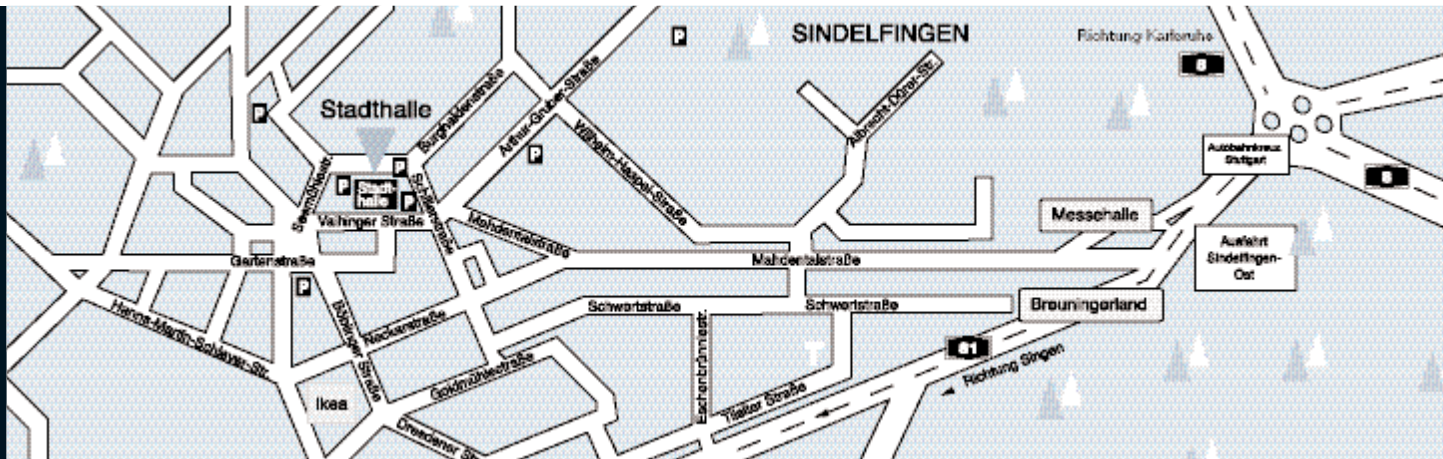
Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines anderen, von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters müssen die Anmeldung und die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen form- und fristgerecht zugehen.

Bertrandt Aktiengesellschaft
Ehningen

Der Vorstand

Anfahrt zur Hauptversammlung



Vom Hauptbahnhof Stuttgart

- a) S-Bahn Linie S 1 (Richtung Herrenberg) bis Böblingen (Bahnhof). Von dort Anschluss an die Busse des Stadtverkehrs Böblingen-Sindelfingen.
- b) Mit der S-Bahn Linie S 1, S 2 oder S 3 bis Universität oder Vaihingen, dann mit der Buslinie 84 bis Haltestelle Sindelfingen Stadthalle.

Hinweis: Parkplätze stehen in der Tiefgarage der Stadthalle Sindelfingen kostenlos zu Verfügung.

Vom Bahnhof Böblingen

Ab Böblingen S-Bahn Linie S 1 (Richtung Plochingen) bis Goldberg. Dort mit der Stadtverkehrs-Linie 708 (Richtung Sindelfingen Eichholz) bis Haltestelle Sindelfingen Stadthalle.

Weitere Informationen unter:
VVS Stuttgart, Telefon +49 711 66060